

Handlungshilfe

Händehygiene in Laboren ab S2

Inhalt

Geltungsbereich	1
Hintergrund	1
Informationen	2
Beurteilung	2

Geltungsbereich

Forschungs- und Diagnostiklabore ab der Sicherheits-/Schutzstufe 2 an der Universität Göttingen inkl. UMG.

Ausgenommen sind Einrichtungen des Gesundheitswesens für die die KRINKO Empfehlung "Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens" aus 2016 gilt.

Hintergrund

In der technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 100 für Labore in der Ausgabe von Nov 2025 gibt es Vorgaben, um eine wirksame Händedesinfektion bei entsprechenden Tätigkeiten zu gewährleisten (Kapitel 4.3 Punkt 8). Für Labore ab der Schutzstufe 2 bedeutet dies:

- Es darf nichts an Händen oder Unterarmen getragen werden
- Künstliche oder Gel-Nägel sind verboten
- Fingernägel müssen kurzgeschnitten sein und mit der Fingerkuppe abschließen

Hinsichtlich des Tragens von Nagellack wird darauf verwiesen, dass dadurch eventuell die Wirksamkeit der Händedesinfektion gefährdet sein könnte. Es muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung entschieden werden, ob auf Nagellack verzichtet werden muss.

Die vorliegende Handlungshilfe betrachtet das entsprechende Risiko für Labore ab der Schutzstufe 2, in denen Tätigkeiten durchgeführt werden, die das Tragen von Schutzhandschuhen und/oder die Desinfektion der Hände erfordern.

Es wird empfohlen, dass Einrichtungen Vorgaben bezüglich des Tragens von herkömmlichem Nagellack festlegen und dies mit in die Betriebsanweisung und Unterweisung aufnehmen.

Handlungshilfe

Händehygiene in Laboren ab S2

Informationen

Aktuelle Studien zeigen, dass herkömmlicher Nagellack auf kurzen, gepflegten Nägeln ähnlich desinfizierbar ist wie natürliche Nägel und bei einer Tragedauer bis zu 7 Tagen kein signifikanter Anstieg der Keimbelastung auftritt (siehe Hewlett et al 2016; Arreba et al 2025). Zudem wurde die Keimbelastung durch eine sachgemäß durchgeführte Händedesinfektion im gleichen Maße wie bei natürlichen Nägeln gesenkt. Darüber hinaus ließ sich kein Zusammenhang von splitterndem Nagellack und einem Anstieg der Keimbelastung feststellen (Arreba et al 2025).

In Laboren mit Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 sollen zudem bei entsprechenden Tätigkeiten Schutzhandschuhe der PSA Kategorie III getragen werden. Sie müssen nach DIN EN 374-5 geprüft sein hinsichtlich der Schutzwirkung gegen Mikroorganismen (und ggf. Viren) und sollten einen AQL-Wert ≤ 1.5 aufweisen (z.B. ersichtlich durch das Biohazard Piktogramm auf der Verpackung). Dadurch wird sichergestellt, dass die Handschuhe eine wirksame Schutzbarriere bilden, den zu erwartenden mechanischen Belastungen standhalten und ihre Unversehrtheit während der gesamten vorgesehenen Nutzungsdauer bewahren.

Beurteilung

Zusammen mit den bereits geltenden Vorgaben in S2 hinsichtlich der Händehygiene und mit der Unterweisung der Beschäftigten u.a. in Bezug auf die korrekte Desinfektion der Hände gemäß Hygieneplan wird das Risiko in Bezug auf das Tragen von herkömmlichem Nagellack bei regelmäßiger Pflege und Erneuerung nach spätestens 7 Tagen in Bezug auf die Wirksamkeit der Händedesinfektion als gering erachtet.

Literatur:

A.L. Hewlett et al., American Journal of Infection Control 46 (2018) 1356-9; Evaluation of the bacterial burden of gel nails, standard nail polish, and natural nails on the hands of health care workers.; <https://doi.org/10.1016/j.ajic.2018.05.022>

Arreba P et al; Finger Nail Polish Study Group. Gel nail polish does not have a negative impact on the nail bacterial burden nor on the quality of hand hygiene with an alcohol-based hand rub. J Hosp Infect. 2025 Mar; 157:40-44. doi: 10.1016/j.jhin.2024.12.006. Epub 2024 Dec 17. PMID: 39701497.